

Kinderschutzkonzept

Regelungen der Fußballabteilungen der SpVgg Weil im Schönbuch

1 Kinder- und Jugendschutz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt ist oberstes Leitziel der SpVgg Weil im Schönbuch, Abteilung Fußball

Daher wird jede Form von Gewalt in der Abteilung, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, verurteilt.

Schwerwiegende Verstöße von Mitgliedern gegen dieses Prinzip können zum Ausschluss aus dem Verein und/oder zum Entzug von Lizenzen führen.

Bei der SpVgg Weil im Schönbuch, Abteilung Fußball, wird der Kinder- und Jugendschutz wie folgt umgesetzt.

Für alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereinsmitarbeiter (Trainer und Betreuer) gilt:

1. Ehrenkodex

Der Ehrenkodex muss unterschrieben und eingehalten werden.

2. Erweitertes Führungszeugnis oder Unbedenklichkeitsbescheinigung/Selbstauskunft

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) oder eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung (nicht älter als drei Monate) muss den Verantwortlichen zur Einsicht vor Amtsantritt vorgelegt werden, wodurch nachgewiesen werden muss, dass keine Straftat im Sinne §72a des SGB VIII vorliegt.

Alternativ kann auch eine Selbstauskunft erfolgen.

Sollte eine ehren- und nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage in der Kürze nicht möglich ist, dann ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben. Das polizeiliche Führungszeugnis ist 3 Jahre Gültig, die Selbsterklärung 2 Jahre.

2. Informationsveranstaltungen

Der SpVgg Weil im Schönbuch, Abteilung Fußball bietet den Trainern, Jugendtrainern und Betreuern in bestimmten Zeitabständen eine Informationsveranstaltung an, um den richtigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu fördern wie auch der sexuellen Gewalt im Verein vorzubeugen. Eine Teilnahme ist erwünscht.

Zu 1. und 2.: Personen, welche diese Regelung nicht einhalten, dürfen in der SpVgg Weil im Schönbuch, Abteilung Fußball, KEINE Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich ausführen.

Verantwortliche Personen bei der SpVgg Weil im Schönbuch:

- 1). Marc Katzmaier (Jugendleiter)
- 2). Gaetano Rinaldo (stv. Jugendleiter)
- 3). Anne Dürr (Trainerin E-Jugend)

Siehe hierzu auch das Beiblatt „HILFE HOLEN IST MUTIG“.

Die Aufgaben der Ansprechpersonen umfassen folgende Themen:

1. Die Ansprechpersonen sind vertrauensvolle Ansprechpartner für Betroffene und diejenigen, die etwas beobachten, nehmen Beschwerden entgegen und leiten im Falle eines Verdachts entsprechende Interventionsschritte ein.
2. Die Ansprechpersonen halten Kontakte und Netzwerke zu Fachkräften der regionalen Sportbünde sowie zu anderen Fachstellen (z.B. Tamar), die sich mit der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt befassen.
3. Die Ansprechpersonen koordinieren Präventionsmaßnahmen im Verein bzw. in der Abteilung (z.B. Organisation von Workshops, Infoveranstaltungen für Jugendleiter, Jugendtrainer und Betreuer).
4. Die Ansprechpersonen sorgen für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen.



SPORTVEREINIGUNG WEIL IM SCHÖNBUCH E.V.
MITGLIED IM WÜRTTEMBERGISCHEN LANDESSPORTBUND



5. Die Ansprechpersonen stellen sicher, dass alle gemeldeten Jugendtrainer und Jugendbetreuer den Ehrenkodex unterschrieben haben. Der originalunterschriebene Ehrenkodex wird bei den Ansprechpersonen abgelegt.

6. Die Ansprechpersonen stellen sicher, dass alle gemeldeten Jugendtrainer und Jugendbetreuer ein erweitertes Führungszeugnis oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eine Selbstauskunft vorgelegt haben. Sollte keine Unbedenklichkeit bzgl. sexualisierter Gewalt gegeben sein, informieren sie die Abteilungsleitung damit entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Verstöße

Verstöße gegen das Verbot von jeder Form von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen werden vom Verein als schwerwiegend angesehen und haben ggf. einen Ausschluss aus dem Verein bzw. einen Lizenzentzug zur Folge.

Bei Spielgemeinschaften ist der jeweilige, entsendende Verein der Trainer für die Einhaltung bzw. den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt bzw. Gewalt im Allgemeinen verantwortlich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verfahrensweise tritt am 01.05.2025 in Kraft